Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 12 (1937)

Heft: 1

Artikel: Die buchalterische Behandlung des Genossenschafts-Kapitals

Autor: Lippuner, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stücke werden in ein Splittbett versetzt, mit Steinmehl und Splitt eingeschwemmt, gewalzt, dann mit einer Decke überteert. Der erste Versuch habe gezeigt, daß bei billigem Abfallholz eine solche Straßenbedeckung recht gut möglich sei, Erneuerungsarbeiten könnten gut durchgeführt werden. Prof. Hägglund, Stockholm, wies auf die Möglichkeit hin, das Holz zu verzuckern und daraus auch Kraftfutter, Spiritus sowie wertvolle chemische Nebenprodukte zu gewinnen.

Schließlich wurde noch von mehreren Referenten gesprochen über die Möglichkeit einer stärkeren Förderung des Holzes als Brenn- und Kraftstoff. Etwa 15 Prozent des Brennstoffbedarfes in der Schweiz werden durch unser Holz gedeckt, es wäre aber leicht möglich, diesen Anteil auf 22 Prozent zu erhöhen. Damit hätten wir das Hauptsächlichste aus den Referaten des Holzkongresses wiedergegeben. Von Fall zu Fall werden wir auf das Problem wieder zurückkommen.

DER GENOSSENSCHAFTSHAUSHALT

Die buchhalterische Behandlung des Genossenschafts-Kapitals

Von W. Lippuner, dipl. Buchhalter, Zürich

Anteilschein-Gelder sind Eigenkapital der Unternehmung und tragen alle Risiken in sich, wie zum Beispiel das Aktienkapital. Der rechtliche Unterschied besteht aber in der Kündbarkeit des Genossenschaftskapitals währenddem das Aktienkapital nicht gekündigt werden kann.

Die Verbuchung der von den Genossenschaftern eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf die Bezahlung der Anteilscheingelder erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung über die Konten:

- 1. Nicht einbezahltes Genossenschaftskapital (Konto der Genossenschafter (Aktivkonto)
 - 2. Gezeichnetes Genossenschaftskapital (Kapital) (Passivkonto)

SOLL

Einzahlung

1000.-

HABEN

1000.-

Auszahlung

Beispiel einer Zeichnung:

Kapital Konto 2				
SOLL nung	3 3	HABEN → 1000.—		
verbuchten Fr.	1000, wird Konto	ı erkannt unte		
Konto I Genossenschafter				
SOLL llung		HABEN → 1000.—		
2 1 2 3 2 1 2 3				
Ko	nto 3 Kassa, Post, Ba	ınk		
SOLL llung ———	3.8 6	HABEN → 1000.—		
	Bezahlt der verbuchten Fr. Belastung des P K SOLL Jung und Kasse, Post Ko SOLL	Bezahlt der Verpflichtete die in verbuchten Fr. 1000.—, wird Konto Belastung des Postscheck-, Bank- ode Konto 1 Genossenschaft SOLL dung und Kasse, Post oder Bank erkannt. Konto 3 Kassa, Post, Bank- SOLL		

HABEN

1000.

Zeichnung

SOLL

1000.-

Auszahlung

SOLL

1000.-

Zeichnung

HABEN

Zahlung

1000.-

Die in den letzten Jahren auftauchenden Schwierigkeiten, das Anteilkapital auf einmal oder in 3 bis 4 Raten zu erhalten, veranlaßte viele Genossenschaften, kleinere Teilzahlungen von monatlich Fr. 5.— bis 10.— zu vereinbaren. Sofern der Mieter so lange bleibt, bis das Kapital voll einbezahlt ist, ändert sich an der Buchungsweise nichts. Wird jedoch das Kapital bei

nur teilweiser Liberierung gekündigt und abgehoben, ist der nicht einbezahlte Teil abzubuchen. Beispiel:

Gezeichnetes Kapital			•	Fr.	.000.
daran bezahlt			٠	Fr.	200.—
Auszubuchender Rest				Fr.	800.—

	Konto I Ger	nossenschafter	Konto	2 Kapital	Konto 3 Post, Kassa, Bank					
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN				
-	1000.— ←	— Zeichnung —	→ 1000.—							
		200.— ←—	Einz	——— Einzahlung ———— 200.—						
		1	200.— ←	200.— ←——— Auszahlung ————						
		800.—	800.— ←—							
	1000.—	1000.—	1000.—	1000.—	200.—	200.—				

Wird einem Mieter gestattet, aus irgendeinem Grunde (Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) ein Teil seines Anteilscheingeldes zurückzuziehen, *unter der* Bedingung der Nachzahlung, so ist die Auszahlung entweder als Darlehen (Debitor) zu verbuchen, oder wenn dieser Weg nicht beschritten werden will, wie folgt:

(Supponierung: Fr. 1000.— gezeichnet und bezahlt, Fr. 200.— Rückzug bewilligt gegen Nachschuß-Verpflichtung)

(Schluß folgt.)

Aus Mieterkreisen

Samichlausfeier der ABZ. in Oerlikon

Wir feiern manches Fest, von dem wir nicht viel um die Zusammenhänge wissen. So hängt der Klaustag ursprünglich mit dem Julfest zusammen, und der fromme Heilige kommt lange hinterher.

Ich kann mich erinnern, daß ich als kleiner Junge zitterte, wenn ich das Geschell im Hausgang hörte, und daß die Mutter den »Unfug«, wie sie das Lärmen und Drohen nannte, kurzerhand abstellte.

Daß man aber aus einem mehr oder weniger einfältigen Anlaß etwas ganz Nettes machen kann, haben unsere ABZler der Kolonien in Oerlikon bewiesen. Sie führten am Sonntagnachmittag einige »Chasperlistücke« auf mit allerlei Umrahmung. Ein Erlebnis für die Großen war das Mitgehen der Kinder beim Stück von den drei Säuli. Sie zitterten für das Leben von »Säurüsseli« und konnten nicht mehr an sich halten, es vor den Schlichen des Wolfes zu warnen. Die Kinder sind nicht für Gewalt und Schlechtigkeit! Das konnte man wieder einmal erleben. Sie sind für den Frieden. Wie sich denn auch alle freuten an dem soliden ABZ.-Häuschen, das dem Wolf Trotz bieten konnte! Der Samichlaus besorgte seine Geschäfte ohne Bakel. Der freiwillig mitwirkenden Kinder konnte er sich kaum erwehren. Einige mußten einfach abgesetzt werden. Die zu rügenden kleinen Unarten gingen unter im Eifer und Mitmachen.

Der Schmalfilm von der Ufenaufahrt rief Erinnerungen an einen schönen Sommertag. Das Schönste, was wir alle bisher an einem Genossenschaftstag erleben durften, ist sicher dieser Sommernachmittag auf der Ufenau. Auch die »stillen Genießer« sind auf ihre Rechnung gekommen! Und erst die Kinder! Jawohl: so gewinnt man die kommende neue Generation. Das wird nun doch langsam überall verstanden. Genossenschaftskinder müssen den andern etwas voraus haben, sonst können wir einpacken. Ist einer unter uns, dem so ein Jugenderlebnis vergessen gegangen wäre? Aber auch wir Erwachsenen haben hier und da ein bißchen Geselligkeit in ideeller Verbundenheit notwendig. Wir wollen wieder einmal froh atmen, zusammen lachen und uns auch von der Sonnenseite kennenlernen. Nachher geht's wieder mit frischen Kräften in die Hindernisbahn!

»Du hast das nicht, was andre haben, und andern mangeln deine Gaben; aus dieser Unvollkommenheit entspringet die Geselligkeit!«

Frohe Stunden sind mit dem kleinen Film wieder ganz lebendig geworden und haben diesen Bericht veranlaßt. Es mag gehen im Leben, wie es will, die frohen Stunden, die sind gewonnen; sie bleiben uns. Und gerade darum gefällt uns auch der Gedanke einer gemeinsamen, frohen Klausfeier. Je mehr solche Festchen das Kindergemüt ins Zentrum und den Bakel in den Hintergrund zu stellen vermögen, um so mehr bilden sie Anhänglichkeit und Liebe auch zur Genossenschaft.

A. B.